

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Entwicklungsaufträge

1. Gültigkeit unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unseren Angebote und Lieferungen im Zusammenhang mit Entwicklungsaufträgen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wurde. Anders lautende allgemeine Vertragsbedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich angenommen wurden.

2. Vertragsgegenstand

Massgebend für Gegenstand und Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der embe engineering & consulting gmbh.

3. Geheimhaltung

Die Parteien sind verpflichtet, Informationen, welche sie im Zusammenhang mit dem Entwicklungsauftrag von der anderen Partei erhalten geheim zu halten. Jede Partei verpflichtet sich, auf Wunsch der anderen Partei eine Geheimhaltungsvereinbarung abzuschliessen.

4. Preise

Die Preise können als verbindlicher Festpreis, Richtpreis oder nach aktuellem Stundenansatz vereinbart werden, sie gelten grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Abrechnung für Aufträge erfolgt nach Leistungsfortschritt in monatlichen Teilbeträgen oder, wenn vereinbart, nach Beendigung der Arbeiten / Projektphasen entsprechend dem Auftrag. Sollte sich während der Bearbeitung die Notwendigkeit ergeben, im gegenseitigen Einverständnis, die ursprünglich vereinbarte Aufgabenstellung zu erweitern, so ist die embe engineering & consulting gmbh berechtigt, die Mehraufwände entsprechend dem aktuellen Stundenansatz oder zu einem hierfür vereinbarten Festpreis zusätzlich zu berechnen.

Eventuell anfallende Reise- und Versandkosten werden separat verrechnet. Beanstandungen an Rechnungen müssen innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum erfolgen.

5. Eigentumsvorbehalt / Erfindungen

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum der embe engineering & consulting gmbh. embe engineering & consulting gmbh tritt alle in direktem Zusammenhang mit der Erfüllung von übertragenen Arbeiten stehenden Rechte an Erfindungen stillschweigend an den Besteller ab. Alle Unterlagen gehen spätestens mit Begleichung der Rechnungen an den Besteller.

6. Abbruch der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit kann von jeder Partei jederzeit, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils auf das Monatsende schriftlich gekündigt werden. embe engineering & consulting gmbh verpflichtet sich angefangene Arbeiten fertig auszuführen, sofern die Zusammenarbeit zumutbar ist. Die von embe engineering & consulting gmbh bis zum Abbruch der Zusammenarbeit erbrachten Leistungen werden in der Folge offen abgerechnet und haben vom Besteller beglichen zu werden.

7. Haftung und Haftungsbegrenzung

Der Besteller ist zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Kommt der Besteller der Abnahmeverpflichtung nicht unverzüglich nach, so gilt die Abnahme zwei Kalenderwochen nach Leistungserbringung als erfolgt. Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung schriftlich der embe engineering & consulting gmbh angezeigt werden. embe engineering & consulting gmbh haftet gegenüber dem Besteller im Rahmen der geleisteten Arbeiten. Auf unverzügliche, schriftliche Anforderung des Bestellers hin, verpflichtet sich embe engineering & consulting gmbh zur Erbringung von folgenden Ersatz- und Korrekturleistungen:

Die Haftung beschränkt sich auf Ausbessern, Richtigstellen oder Neuanfertigung von Konstruktions- und Detailzeichnungen, resp. auf die Wiederholung von Berechnungsläufen oder Simulationen, sofern diese nachweisbar durch Verschulden von embe engineering & consulting gmbh unbrauchbar oder in der Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt sind. Diese Garantieleistungen erbringt embe engineering & consulting gmbh so rasch wie möglich. Die Wahl der Methode bleibt embe engineering & consulting gmbh vorbehalten.

Für weitere Schäden haftet embe engineering & consulting gmbh nur, wenn diese in vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Weise von embe engineering & consulting gmbh oder ihren Mitarbeitern verursacht wurden. Die Vorsätzlichkeit oder Grobfahrlässigkeit sind durch den Besteller nachzuweisen. Für Folgeschäden, insbesondere entgangener Gewinn, wird die Haftung von embe engineering & consulting gmbh sowie ihrer Mitarbeiter wegbedungen.

8. Übernahme von Personal

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, keine Angestellten der Gegenpartei ohne Rücksprache in ihre Dienste zu nehmen. Sollte trotzdem ein Übertritt von Mitarbeitern von embe engineering & consulting gmbh zum Besteller im Rahmen von Projekten oder im Anschluss an Projekte vereinbart werden, so entschädigt der Besteller embe engineering & consulting gmbh mit einer einmaligen zusätzlichen Zahlung von 250 Arbeitsstunden zum vereinbarten Stundensatz. Der Zeithorizont nach Projektabschluss wird mit 6 Monaten definiert.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten aus den unter diesen AGB aufgeführten Entwicklungsaufträgen gilt der Gerichtsstand Winkel. Anwendbar ist das Schweizerische Obligationenrecht.